



STAATSRAT DES KANTONS FREIBURG

(AUSZUG AUS DEM SITZUNGSPROTOKOLL)

Murten, Gemeinde. - Schutzzone der Quellfassung "Murtenholz"
Genehmigung des Plans und des Reglements

gestützt

auf den Artikel 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG);

auf die Artikel 13 ff. der eidgenössischen Verordnung zum Schutze der Gewässer gegen Verunreinigung durch wassergefährdende Flüssigkeiten vom 28. September 1981 (VWF);

auf den Artikel 22 des Ausführungsgesetzes, vom 22. Mai 1974, zum erwähnten Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (AGSchG),

in Erwägung

Die Gemeinde Murten hat den Plan und das Reglement der Schutzzonen für die Quellfassung "Murtenholz" vom 13. Mai bis 11. Juni 1991 öffentlich aufgelegt. Diese Dokumente sind, gemäss Artikel 22 der AGSchG, in Übereinstimmung mit dem Amt für Umweltschutz, Abteilung Geologie-Grundwasser, erstellt worden.

Zum Schutz der Fassung wurden die betroffenen Parzellen in Zone "S" eingeteilt, gemäss der Verordnung zum Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung durch wassergefährdende Flüssigkeiten vom 28. September 1981.

Was die Schutzzonenbestimmung betrifft, hat die öffentliche Auflage zu keinen Einsprachen geführt.

Gegen die Nutzungsbeschränkungen der Grundstücke sind jedoch einige Einsprachen eingegangen, welche durch die Gemeindebehörde in Rahmen des Gesamtmeliorationsprojektes erledigt worden sind.

Auf Antrag der Baudirektion,

beschliesst

Artikel 1 - Der Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement der Quellfassung "Murtenholz", angenommen durch den Gemeinderat von Murten am 29. November 1991, sind genehmigt.

Art. 2 - Der Plan und das Reglement treten mit der Genehmigung in Kraft.

Art. 3 - Mitteilung :

- a) Baudirektion für sich selbst und für das Amt für Umweltschutz (mit den Akten)
(4 Ex.);
- b) Kantonslabor (1 Ex.);
- c) Oberamt des Seebezirkes, für sich selbst und für die Gemeinde Murten (4 Ex.);
- d) Staatskanzlei (2 Ex.).



Auszug aus dem Staatsratsprotokoll

vom 13. DEZ. 1994

Bescheinigt,
DER STAATSKANZLER:

R. Oetli

GEMEINDE MURTEN

**SCHUTZZONENREGLEMENT FÜR DIE QUELLWASSERFASSUNG
MURTENHOLZ DER WASSERVERSORGUNG MURTEN**

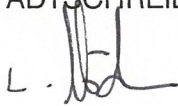
MIT ZUGEHÖRIGEM SCHUTZZONEN-PLAN 1:2000

GENEHMIGUNGSVERMERKE

ANGENOMMEN VOM GEMEINDERAT MURTEN

MURTEN, DEN 29. NOV. 1991

DER STADTSCHREIBER:



DIE STADTPRÄSIDENTIN:



GENEHMIGT VOM STAATSRAT

DER SEKRETÄR:

DER PRÄSIDENT:

FREIBURG, DEN

13 DEC. 1994

DER KANZLER:



DER PRÄSIDENT:



VERTEILER

EXEMPLARE

STADT MURTEN
WASSERVERSORGUNG MURTEN
PRÄFEKTUR DES SEEBEZIRKS
AMT FÜR UMWELTSCHUTZ

1
1
1
2

PUBLIKATION

AM

UND AM

AMTSBLATT
"MURTENBIETER"

SCHUTZZONENREGLEMENT ZUM SCHUTZZONENPLAN FÜR DIE QUELLWASSERFASSUNG MURTENHOLZ DER WASSERVERSORGUNG MURTEN

Art. 1 GELTUNGSBEREICH

Die Schutzzone besteht aus den Zonen S I (Fassungsbereich), S II (engere Schutzzone) und S III (weitere Schutzzone) gemäss Schutzzonenplan und Art. 30 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 8. Oktober 1971.

Art. 2 NUTZUNGSVORSCHRIFTEN

Innerhalb der Schutzzone gelten die nachfolgenden Nutzungsvorschriften.

Es bedeuten:

+ zugelassen

- verboten

- b im allgemeinen können die Tätigkeiten oder Anlagen zugelassen werden. Besondere Auflagen und Bedingungen der Gewässerschutzbehörden sind aber einzuhalten; in einzelnen Fällen müssen Verbote erlassen werden.

Die Anmerkungen bilden einen Bestandteil der Nutzungsvorschriften.

+ zugelassen / - verboten / b bewilligungspflichtig

	SI	Zone S II	S III
A. <u>LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHE NUTZUNG</u>			
a. <u>Bodennutzung</u>			
Grasbau	+	+	+
Weidegang	b	+	+
Ackerbau	-	+	+
Landwirtschaftliche Intensivkulturen wie Garten-, Obst-, Wein- und Gemüsekulturen	-	b ²	+
Containerpflanzenschulen und ähnliches	-	-	+
Wald	+	+	+
b. <u>Düngung</u>			
Ausbringen von Hofdünger und Kehrreifeckompost	-	+ ^{1,2}	+ ²
Anwendung von Handelsdünger	-	+ ²	+ ²
Ausbringen von Klärschlamm, Kehrreifeckompost und -frischeckompost	-	-	+ ²
Ausbringen von Hof- und Handelsdünger, Klärschlamm und Bodenzusätzen im Wald	-	-	-
..... in forstlichen Pflanzgärten	-	-	+
Lanzendüngung	-	-	+
c. <u>Pflanzenschutz</u>			
(Pflanzenschutzmittel, Unkrautvertilgungsmittel und Regulatoren für die Pflanzenentwicklung)			
Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln	-	+ ²	+ ²
Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln in der Forstwirtschaft	-	+ ²	+ ²
Behandlung von gelagertem Nutzholz mit Pflanzenschutzmitteln	-	-	+ ²
Anwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautvertilgungsmitteln in forstlichen Pflanzgärten	-	-	+ ²

+ zugelassen / - verboten / b bewilligungspflichtig

	S I	Zone S II	S III
Übrige Mittel	-	-	-
Zubereiten der Brühen von Pflanzenbehandlungs- mitteln und anderen chemischen Hilfsstoffen sowie Besei- tigen von Brühresten und Reinigen von Geräten	-	-	+ ²
d. <u>Holzschutzmittel</u>	-	-	+ ²
e. <u>Bewässerung</u>			
Oberflächenwasser	-	+	+
Häusliches, gewerbliches, industrielles Abwasser	-	-	-
f. <u>Übriges</u>			
Befristete Mistlagerung auf Naturboden	-	-	-
B. <u>SPORT- UND AUFENTHALTSANLAGEN</u>			
Grün- und Hartanlagen	-	+	+
Zeltplätze	-	-	-
Plätze für Wohnwagen und Mobilheime	-	-	-
Anwendung von chemischen Pflanzen- behandlungsmitteln	-	b ³	b ³
C. <u>HOCH- UND TIEFBAUTEN</u> (soweit nicht in Spezialgruppen erwähnt)			
Generell	-	-	-
D. <u>ABWASSERANLAGEN</u>			
Generell	-	-	-

+ zugelassen / - verboten / b bewilligungspflichtig

	S I	Zone S II	S III
E. <u>VERKEHRSANLAGEN</u>			
Generell	-	-	-
zugelassen sind:			
- Strassen	-	-4,5,6,9	+ 4,6
- Land- und forstwirtschaftliche Strassen und Wege-	+ 7,9	+	
- Bahnlinien	-	-5	+
- Tunnels, Unterführungen, Einschnitte	-	-	+
- Anwendung von Herbiziden	-	-	-
F. <u>AUTOABSTELLPLÄTZE</u>			
Generell	-	-	-
G. <u>ANLAGEN MIT WASSERGEFÄHRDENDEN FLÜSSIGKEITEN</u>			
Generell	-	-	-
H. <u>UMSCHLAGPLÄTZE UND ROHRLEITUNGEN FÜR FLÜSSIGE UND GASFÖRMIGE BRENN- UND TREIBSTOFFE</u>			
Generell	-	-	-
J. <u>MATERIALLAGER, DEPONIE, WASENPLÄTZE, FRIEDHÖFE</u>			
Generell	-	-	-
Zugelassen sind:			
- Materiallager von festen, unlöslichen Stoffen	-	-	b
K. <u>MATERIALENTNAHMESTELLEN (Kies-, Sand- und Lehmgruben, Steinbrüche)</u>			
Generell	-	-	-
Ausnahmen: beim Vorliegen zwingender Gründe	-	-	b ⁸

Anmerkungen

- 1.1 Es dürfen im Jahr max. 120 m³ Gülle ca. 1:2 verdünnt oder max. 90 m³ Gülle ca. 1:1 verdünnt pro ha ausgebracht werden. Die einzelne Güllegabe darf aber nicht mehr als 30 m³ Flüssigkeit pro ha betragen. Mist dürfen maximal 40 Tonnen pro Gabe auf die ha Land ausgebracht werden.
- 1.2 Gülle und der Mist sind gleichmässig zu verteilen. Beim verschlauchten Güllen ist besondere Vorsicht geboten. Ansammlungen von Gülle in Geländevertiefungen sind zu vermeiden.
- 1.3 Der Boden darf während des Ausbringens weder gefroren, mit Schnee bedeckt noch wassergesättigt sein. Deshalb ist das Ausbringen bei oder unmittelbar nach starken Regenfällen sowie während oder kurz nach der Schneeschmelze untersagt.
- 1.4 Brachliegende Äcker, d.h. Äcker ohne Gründecke dürfen nicht, oder nur dann gedüngt werden, wenn sie unmittelbar danach bepflanzt oder angesät werden.
- 2 Die Gewässerschutzgesetzgebung verpflichtet jedermann, alle den Umständen entsprechende Sorgfalt anzuwenden, um die Verunreinigung ober- und unterirdischer Gewässer zu vermeiden.

Sie untersagt, feste, flüssige oder gasförmige Stoffe jeder Art, die geeignet sind, das Wasser zu verunreinigen, mittelbar oder unmittelbar in die Gewässer einzubringen, abzulagern oder in den Untergrund versickern zu lassen (Art. 13 und 14 des eidg. Gewässerschutzgesetzes).

Deshalb sind die zugelassenen Mittel und Stoffe bei der Bewirtschaftung sorgfältig und massvoll anzuwenden. Die für einzelne Produkte verfügbten Einschränkungen sind einzuhalten.

PFLANZENBEHANDLUNGSMITTEL, die als Wirkstoffe

- ALDICARB
- DAZOMET (DMTT)
- TRICHOLORESSIGSÄURE (TCA)
- METAZACHLOR
- TRICLOPYR
- SETHOXYDIML

enthalten, dürfen in Schutzzonen nicht verwendet werden (vgl. Liste auf der folgenden Seite).

Anwendungsverbot von Pflanzenschutzmitteln in der ganzen Schutzzone S von Quell- und Grundwasserfassungen

WIRKSTOFF	HANDELSNAMEN	ANWENDUNGSBEREICH
Dazomet (Fungizid und Nematizid)	Basamid Granulat (BASF, Maag, Sandoz) Fangosan (Plüss-Staufer) Dazomet (Leu + Gyfax)	Bodendesinfizierung in Gewächshäusern und Saatbeeten, Hausgarten; Desinfizierungsbad für Setzlinge; Vermehrungsfelder für Erdbeersetzlinge gegen Nematoden.
Aldicarb (Insektizid und Nematizid)	Temik 10 G (Union Carbide)	Zucker- und Futterrüben
DD (gaserzeugendes Nematizid)	DD-Shell (Agro-Plant)	vor Erdbeer- und Rebenneuanlagen
TCA (Mittel gegen Ungräser)	verschiedene Firmen	Raps, Rüben, Brache
Napropamid + Metazachlor	Devrinol Plus (Siegfried)	Raps, gepflanzte Kohlgewächse, Erdbeerkulturen
Metazachlor	Talis (Siegfried) Butisan S (BASF)	Kartoffeln
Sethoxydim	Grasidim (Siegfried)	sämtliche Ackerkulturen ausser Getreide und Mais
Triclopyr	Garlon 3 A (Maag)	Wiesen und Weiden, gegen Sträucher und Brennesseln

Das Verzeichnis der verbotenen Pflanzenbehandlungsmittel bildet einen Bestandteil dieses Reglementes. Es wird bei jeder Neuauflage des Eidgenössischen Pflanzenschutzmittel-Verzeichnisses wenn nötig nachgeführt. Die Ergänzungen werden den betroffenen Landwirten mitgeteilt. Auskunft erteilt der Kantonale Pflanzendienst, Grangeneuve, 1725 Posieux.

Auf Bundesebene sind im Frühjahr 1987 für die Verwendung von Atrazin- und Simazin-Präparaten folgende Weisungen erlassen worden:

Landwirtschaft: Atrazin, das bisher im Maisanbau zur Queckenbekämpfung in Mengen von bis zu 5 kg Aktivsubstanz pro ha (Frühjahrsanwendung), respektive 7 kg/ha (fraktionierte Frühjahrs- und Herbstanwendung) eingesetzt wurde, darf neu nur noch einmal jährlich, vor dem 30. Juni und nur noch in Mengen von 1-1.5 kg/ha ausgebracht werden. Die bisher bewilligten Anwendungen im Weinbau (2-5 kg/ha) und im Anbau von Spargel (1-2 kg/ha) sind gestrichen worden.

Die Mengen für Simazin wurden im Obst- und Weinbau von max. 5 kg/ha auf 1.5-2.5 kg/ha, bei Spargel von max. 5 kg/ha auf 1-2.5 kg/ha und bei Mais von max. 5 kg/ha auf 1-1.5 kg/ha gesenkt; auch diese Anwendungen sind jeweils nur im Frühjahr, spätestens bis zum 30. Juni bewilligt.

Bahnanlagen: Das Bundesamt für Verkehr ordnete im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Umweltschutz als Sofortmassnahme eine Senkung der bisherigen Aufwandmengen für Atrazin auf maximal 4.5 kg Aktivsubstanz/ha an. In den Grundwässerschutzzonen S I bis S III dürfen Herbizide vorsorglich nicht mehr eingesetzt werden.

Weitere Anwendungen: Seit Inkrafttreten der Stoffverordnung am 1. September 1986 gelten überdies verschiedene allgemeine Anwendungsverbote für Pflanzenbehandlungsmittel, z.B. im Fassungsgebiet von Gewässerschutzzonen, im Wald und am Waldrand, auf und an Gemeindestrassen, in und an Oberflächengewässern, auf Böschungen von Strassen und Geleisen, auf Dächern, Terrassen und Lagerplätzen. INTENSIVKULTUREN können unter gewissen Bedingungen zugelassen werden. Sind solche vorhanden oder vorgesehen, müssen die Auswahl der Kulturen, sowie Dünge- und Pflanzenbehandlungsmittel-Fragen mit dem Betriebsberater der zuständigen landwirtschaftlichen Schule, der Wasserversorgung und dem Amt für Umweltschutz besprochen werden.

Wer HOLZ, das in der Zone S III gelagert ist, mit Holzschutzmitteln behandeln will, muss bauliche Massnahmen gegen das Versickern und Abschwemmen treffen.

Ferner sind die Richtlinien und Empfehlungen der eidgenössischen Fachinstanzen zu beachten (vgl. Liste S. 10).

- 3 Für das Anwenden von Pflanzenbehandlungsmitteln gilt Anmerkung 2 sinngemäss. Totalherbizide, d.h. Wirkstoffe mit sehr breitem Wirkungsspektrum, sind in jedem Falle sehr zurückhaltend anzuwenden.
- 4 Es müssen Massnahmen getroffen werden, die das Versickern von Strassenabwasser verhindern.
- 5 Ausnahmen können von der zuständigen Gewässerschutzbehörde bewilligt werden, wenn aus technischen Gründen eine Umgehung der engeren Schutzzone nicht oder nur mit unverhältnismässigen Mehrkosten möglich ist. Als besondere Schutzmassnahme müssen doppelwandige Rohre verwendet werden.

- 6 Einzuhalten sind die Richtlinien des eidg. Departementes des Innern betreffend Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau.
- 7 Zugelassen ist nur der Anliegerverkehr für Land- und Forstwirtschaft sowie für die Wasserversorgung.
- 8 Gemäss Art. 32 des eidg. Gewässerschutzgesetzes bedarf die Ausbeutung von Kies, Sand und anderem Material in Gruben und aus oberirdischen Gewässern einer Bewilligung des Kantons.
- 9 Bei bestehenden Strassen sind allenfalls Fahrverbote für Fahrzeuge mit wassergefährdenden Flüssigkeiten auszusprechen (Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse SDR).

Die erforderlichen Verkehrsbeschränkungen auf Strassen, landwirtschaftlichen Flurwegen und Forststrassen, welche durch die engere Schutzzone führen, werden aufgrund von Art. 3 SVG (eidg. Strassenverkehrsgesetz) und von Art. 24 SDR erlassen.

Art. 3 BESTEHENDE BAUTEN UND ANLAGEN

Für bestehende Bauten und Anlagen gilt:

3.1 Abwasseranlagen (Gruben, Hauskläranlagen, Leitungen)

- Zur Verhinderung des Austrittes von Abwasser sind die Anlagen auf ihre Dichtigkeit zu prüfen. Sie sind wenn nötig auf Kosten des Eigentümers abzudichten oder zu ersetzen.
- In der Zone S II sind die Anlagen ohne Ersatz aufzuheben, wenn es zum Schutz der Wasserfassung notwendig ist.
- Die Prüfung der Anlagen hat innert zwei Jahren, die Anpassung, der Ersatz oder die Aufhebung von Anlagen spätestens sieben Jahren nach Inkrafttreten des Schutz zonenreglements zu erfolgen. Bei Dringlichkeit sind die Massnahmen unverzüglich durchzuführen.

Anhang

Richtlinien gemäss Anmerkung 2:

- Düngungsrichtlinien für den Acker- und Futterbau der eidg. landwirtschaftlichen Forschungsanstalten, publiziert als Separatdruck aus den "Mitteilungen für die Schweizerische Landwirtschaft", Nr. 2, Jahrgang 20, 1972.
- Wegleitung zu einer umweltgerechten Anwendung von Düngemitteln, herausgegeben von den Eidg. landwirtschaftlichen Forschungsanstalten, der eidg. Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz (EAWAG) und dem eidg. Amt für Umweltschutz, publiziert als Separatdruck aus den "Mitteilungen für die Schweizerische Landwirtschaft", Nr. 8, Jahrgang 22, 1974.
- Richtlinien für die Anwendung von Klärschlamm als Düngemittel in der Landwirtschaft, herausgegeben von obengenannten Stellen, publiziert als Separatdruck aus den "Mitteilungen für die Schweizerische Landwirtschaft", Nr. 7, Jahrgang 20, 1972.
- Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft; herausgegeben von den Bundesämtern für Landwirtschaft und Umweltschutz, dem eidg. Meliorationsamt, den eidg. landwirtschaftlichen Forschungsanstalten, Dezember 1979.
- Umweltprobleme auf dem Lande; Wie lassen sich Schäden in der ländlichen Umwelt vermeiden ? - Empfehlungen; herausgegeben vom Bundesamt für Umweltschutz, Bundesamt für Gesundheitswesen und vom Bundesamt für Landwirtschaft, Nr. 319.400d, 1981, (Vertrieb EDMZ).
- Empfehlungen für die Verwendung von Kehrlicht-Kompost im Pflanzenbau, herausgegeben von der Zentralstelle für die Beseitigung und Verwertung von Abfallstoffen im Pflanzenbau an der EAWAG, Dübendorf, April 1972.
- Merkblatt über den Schutz des Wassers vor Schädlingsbekämpfungsmitteln vom August 1972, herausgegeben von den eidg. Anstalten für das forstliche Versuchswesen, für Obst-, Wein- und Gartenbau, der EAWAG und der eidg. Forschungsanstalt für landwirtschaftlichen Pflanzenbau.
- Pflanzenschutzmittelverzeichnis herausgegeben von:
 - Eidg. Forschungsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau, Wädenswil
 - Eidg. Forschungsanstalt für landwirtschaftlichen Pflanzenbau, Zürich-Reckenholz
 - Eidg. Forschungsanstalt für Milchwirtschaft, Liebefeld-Bern
 - Station fédérale de recherches agronomiques de Changins, Nyon
 - Bundesamt für Gesundheitswesen, Bern(Vertrieb EDMZ).
- Weisungen des Bundesamtes für Forstwesen; Forstkalender 1980, Anhang S. 62 ff.
- Eidg. Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (StoV) vom 9. Juni 1986

Gemeinde Murten

Schutzzonenplan der Quelfassung "MURTENHOLZ"

Eigentümer: Wasserversorgung der Stadt Murten

Massstab 1:2'000

Planaufgabe vom 13. Mai 1991 bis 11. Juni 1991

Angenommen vom Gemeinderat Murten

Murten, den 29. NOV. 1991

der Stadtschreiber:

die Stadtpräsidentin:

Genehmigt vom Staatsrat

Freiburg, den 13 DEC. 1994

der Kanzler:

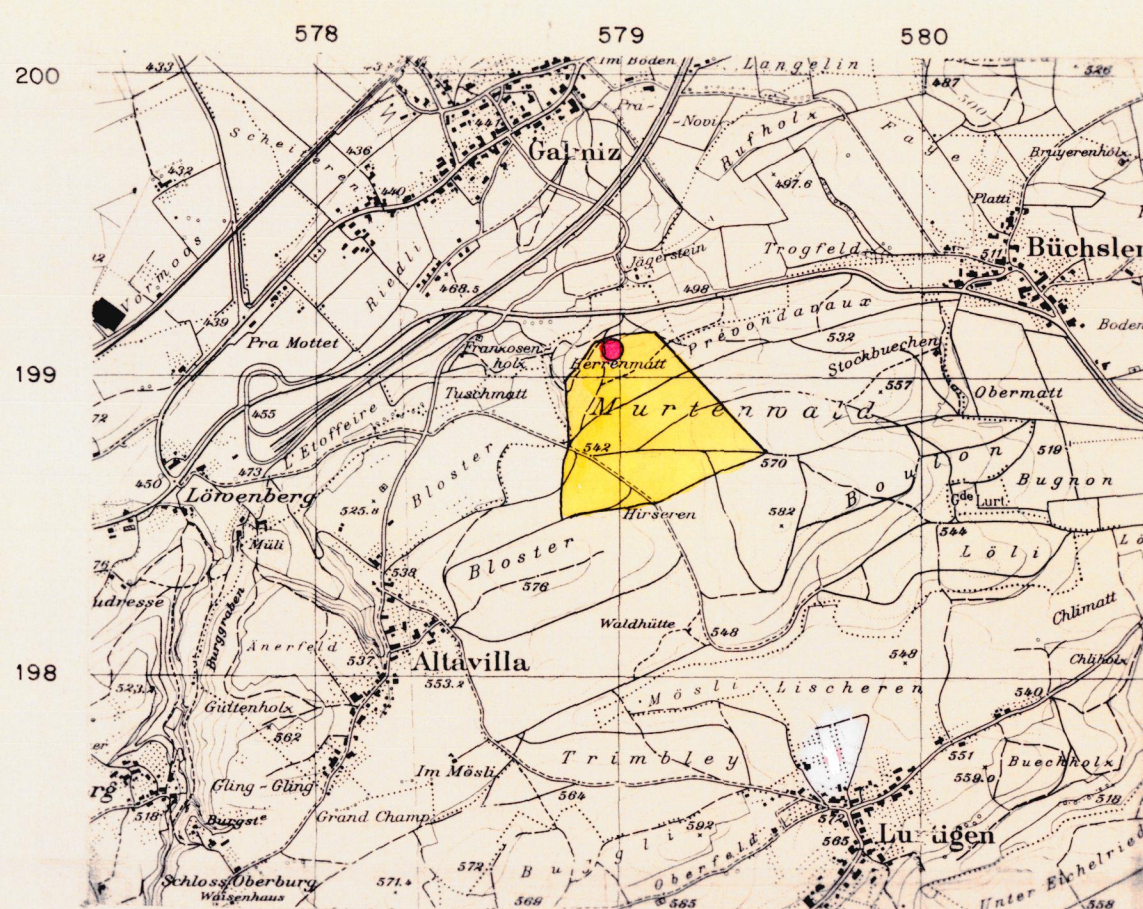
der Präsident:

GEOTEST

037.741772
Rte. de la Pallaz
1785 CRESSIER FR

Plan Nr. 86 702 Datum April 1989 gez. Ra kontr. Is Format 84 / 45 cm

Übersichtsplan (Ausschnitt aus LK 1:25'000, Blatt 1165 Murten)



● Fassung
■ Schutzzone S

LEGENDE:



Brunnstube:

Koordinaten: 578'955/199'125

Quellerguss: 40 bis 120 l/min,

Mittelwert ca 97 l/min



Fassung:

Stollen im Fels, Verlauf und Länge
unbekannt

Eingang: Koord. 578'965/199'105



Schutzzone S

S I Fassungs-bereich

S II Engere Schutzzone

S III Weitere Schutzzone

Parzelleneigentümer

Gemeinde	Parzelle Nr.	Eigentümer	Zone		
			I	II	III
Murten	875	Murten, die Gemeinde	x	x	x
	872			x	x
	874			x	x
	883			x	x
	884			x	x
	885			x	x

1:2'000

0 50 100 m

